

Geschäftsordnung des Kreisvorstands des Kreisverbands der Städteregion Aachen der Partei DIE LINKE

Geschäftsordnung

§ 1

1. Die Geschäftsordnung des Kreisvorstands des Kreisverbands der Städteregion Aachen der Partei DIE LINKE regelt die Arbeitsabläufe, und die Aufgaben der Mitglieder des Kreisvorstands, sowie die des geschäftsführenden Vorstands, soweit diese nicht von der Satzung des Kreisverbands der Städteregion Aachen der Partei DIE LINKE festgelegt sind.
2. Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern des Kreisvorstands beschlossen.
3. Änderungen an der Geschäftsordnung benötigen eine zweidrittel Mehrheit der Mitglieder des Kreisvorstands.
4. Änderungsanträge an der Geschäftsordnung sind 2 Wochen vor der nächsten Kreisvorstandssitzung beim Kreisvorstand oder dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen, um von diesem umgehend an die Mitglieder des Kreisvorstands weitergeleitet zu werden.
5. Die Geschäftsordnung erlischt mit der Verabschiedung eines Kreisvorstands nach dessen Entlastung, oder spätestens mit der Neuwahl eines Kreisvorstands.
6. Die Mitglieder des Kreisvorstands und des geschäftsführenden Vorstands verpflichten sich die Geschäftsordnung einzuhalten.
7. Namentliche Abstimmungen sind vor der Abstimmung zu beantragen, dem Antrag wird entsprochen wenn 30% der stimmberechtigten Anwesenden diesem zustimmen.

Sitzungen des Kreisvorstands und des Geschäftsführenden Vorstands

§ 2

1. Der Kreisvorstand und der geschäftsführende Vorstand legen ihre Sitzungen eigenständig und eigenverantwortlich der Satzung nach fest.
2. Zu den Sitzungen laden die SprecherInnen des Kreisvorstands oder in deren Auftrag die Verwaltung des Kreisvorstands ein.
3. Bei Bedarf können durch den Kreisvorstand oder den geschäftsführenden Vorstand Telefonkonferenzen anberaumt werden.
4. In Ausnahmefällen können auf Antrag eines Mitgliedes Beschlüsse per Email im Umlauf gefasst werden, **nachdem der geschäftsführende Vorstand die Dringlichkeit geprüft hat.** Ausnahmefälle sind definiert durch eine nicht durch den Kreisvorstand entscheidbare zeitliche Terminierung, die ein Handeln vor der nächsten Sitzung notwendig macht. E-Mailabstimmungen laufen mindestens 48 Stunden mit festgesetzter Frist. Der Beschluss gilt als gefasst oder abgelehnt, wenn die einfache Mehrheit der Kreisvorstandsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen hat.

5. Näheres zur Tagung des Kreisvorstands und des geschäftsführenden Vorstands regelt §4 (3) der Satzung des Kreisverbands der Städteregion Aachen der Partei DIE LINKE.

Arbeitsweise des Kreisvorstands und des geschäftsführenden Vorstands

§3

1. Die Mitglieder des Kreisvorstands legen die Art und Ausführung ihrer Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich fest, solange diese nicht schon durch die Satzung des Kreisverbands der Städteregion Aachen der Partei DIE LINKE festgelegt sind, oder aber auf einer Vorstandsklausur koordiniert wurden.

2. Die Mitglieder des Kreisvorstands berichten diesem regelmäßig von ihrer Tätigkeit und dokumentieren diese eigenständig.

3. Der Kreisvorstand oder/und der geschäftsführende Vorstand können bei Sachfragen BeraterInnen aus den Fraktionen, den Ortsverbänden oder den Arbeitsgemeinschaften mit beratender Stimme hinzuziehen, diese kann auf Antrag zur beschließenden Stimme werden.

4. Alle Mitglieder des Kreisvorstands, des geschäftsführenden Vorstands, sowie die hinzugezogenen BeraterInnen verpflichten sich eine Datenschutzerklärung zu unterschreiben.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist von seinen Beschlüssen her dem Kreisvorstand gleichgestellt, solange der Kreisvorstand diese nicht mit einfacher Mehrheit zurücknimmt. Der geschäftsführende Vorstand ist nicht berechtigt über grundsätzliche politische Fragen und hoheitliche Aufgaben zu entscheiden.

Auch obliegt dem geschäftsführenden Vorstand nicht die Terminfindung zu den Jahreshauptversammlungen, noch kann er Schiedsgerichtsverfahren anstrengen oder über die Zusammenlegung und Trennung der Ortsverbände entscheiden.

6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Kreisvorstands verpflichten sich regelmäßig an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und/oder des Kreisvorstands teilzunehmen und sich bei Abwesenheit zu entschuldigen.

7. Der geschäftsführende Vorstand setzt den Kreisvorstand bei der folgenden Sitzung über getroffene Beschlüsse in Kenntnis.

8. Der geschäftsführende Vorstand kann in eigener Zuständigkeit Kostenentscheidungen von bis zu 150 Euro treffen.

9. Verbrauchsmaterialien, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs notwendig sind, können bis zu einer Höhe von 50 Euro nach Zustimmung der Schatzmeisterei ohne Beschluss beschafft werden.

Besetzung und Größe des geschäftsführenden Vorstands

§4

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus den, laut Satzung des Kreisverbands der Städteregion Aachen der Partei DIE LINKE, einzeln gewählten VertreterInnen zusammen.
2. Die Mitarbeit bei Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands erfolgt freiwillig.
3. Bei den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes anwesende BeisitzerInnen des Kreisvorstands sind abstimmungsberechtigt.

Besondere Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands

§5

1. Die bei Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands anwesenden, bzw. gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands verpflichten sich neben ihren Tätigkeiten aus §3.) 1. der Geschäftsordnung, weiterführende Arbeiten zu übernehmen, die sich aus den satzungsgemäßen Aufgaben des Kreisvorstands, oder den Versammlungen des Kreisvorstands, sowie des geschäftsführenden Vorstands ergeben. Diese Arbeiten werden gemeinschaftlich besprochen und solidarisch verteilt.
2. Die bei Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands anwesenden, bzw. gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands berichten dem Kreisvorstand und dem geschäftsführenden Vorstand regelmäßig von ihrer Tätigkeit, und dokumentieren diese eigenständig.

Juni 2018